

Öffentlicher Leistungswettbewerb
für freiberufliche Leistungen (-national)

Kurztitel:

Aktualisierung des Emissionskatasters Quellengruppe „Gewerbe“ Baden-Württemberg

Fertigstellung/Lieferung bis spätestens: sechs Monate nach Zuschlagserteilung

Dienststelle: Landesanstalt für Umwelt
(bei Zuschlagserteilung = Baden-Württemberg
Auftraggeber) Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe
Telefax: 0721/5600-**1456**
<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Ansprechpartner: **Herr Manfred Vogel**
Abt. **3**, Ref. **31**, Tel. **0721/5600-3172**
e-mail: **manfred.vogel@lubw.bwl.de**

Inhalt:	Teil A	Vertragsbedingungen
	Teil B	Leistungsbeschreibung
	Teil C	Leistungsverzeichnis

Bestätigung:

Das Angebot umfasst die Teile A bis C.

Ort, Datum

Unterschrift des Bieters

Firmenstempel

Teil A

Vertragsbedingungen

A 1 Allgemeines

1. Leistungen

1.1 Freiberufliche Leistungen

Es handelt sich um Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbebetrieben angeboten werden.

2. Vertragsbestandteile

Es werden Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- die Unterlagen (Teile A bis C).
- im Angebot gemachte Angaben des Bieters, sofern ihnen vom Auftraggeber nicht widersprochen wird.
- die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) werden Vertragsbestandteil, die bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden können.
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LUBW - Einkaufsbedingungen, die bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden können.
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

3. Die Zuverlässigkeit des Bieters kann vor der Vergabe des Auftrags bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen abgefragt werden, die auch von einem Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb informiert wird.

A 2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Teil B - Leistungsbeschreibung - .

Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon in anderer Form gegeben hat.

A 3 Angebot

Die Abgabe des Angebots erfolgt durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vergabeunterlagen Teile A bis C mit allen geforderten Angaben, Preisen, Erklärungen und Nachweisen.

Jede Veröffentlichung der Vergabeunterlagen oder Weitergabe an Dritte ist - ausgenommen Nachunternehmer zum Zwecke der Auftragserledigung - ohne schriftliche Genehmigung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg untersagt.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigelegte Unterlagen, Muster usw. gehen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich die Rückgabe verlangt wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg über.

Das Angebot ist zu richten an:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe

Hausadresse:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Griesbachstraße 1
76185 Karlsruhe

Das Angebot muss bis zum 08.10.2018, 15:00 Uhr bei der Landesanstalt für Umwelt eingegangen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden.

Die persönliche Abgabe des Angebots kann nur an regelmäßigen Arbeitstagen in der zentralen Poststelle, Karlsruhe, Griesbachstr. 1 und zwar von Montag bis Donnerstag von 7.30 - 16.00 Uhr und am Freitag von 7.30 - 14.30 Uhr erfolgen.

Das Angebot ist verschlossen in doppeltem Umschlag einzureichen und mit einer Unterschrift zu versehen.

Auf dem äußeren Umschlag sind die Anschrift des Absenders und die Aufschrift „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ sowie eine der oben genannten Adressen anzugeben.

Der innere Umschlag muss die Anschrift des Bieters tragen sowie folgendermaßen gekennzeichnet werden:

Bitte nicht öffnen! Weiterleiten an: Ref. 13, Frau Reis-Scheuring

Angebot zum öffentlichen Leistungswettbewerb:

Kurztitel: „Aktualisierung des Emissionskatasters Quellengruppe „Gewerbe“ Baden-Württemberg“

Ende der Angebotsfrist: 08.10.2018, 15:00 Uhr

A 4 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **30.11.2018**

Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

A 5 Vergabe

Für die Vergabe des Auftrags gilt das öffentliche Preisrecht.

Die Öffnung der Angebote erfolgt am **09.10.2018, 10:00 Uhr**. Die Öffnung ist nicht öffentlich.

Der Zuschlag erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Ablauf der Bindefrist. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Eine besondere Mitteilung ergeht nicht.

Bei freiberuflichen Leistungen kann an einem noch zu benennenden Zeitpunkt über die Auftragsbedingungen zur Klärung der fachlichen Kriterien verhandelt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

A 6 Preise

Im Angebot sind Preise anzugeben, die bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages gelten müssen. Sie haben alle für die fachgerechte Erledigung des Auftrages notwendigen Aufgaben zu berücksichtigen. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten müssen in den Angebotspreisen enthalten sein.

Die Preise für die einzelnen Positionen sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Gelten für einzelne Leistungen im Normalfall abweichende Steuersätze, so ist im Angebot darauf hinzuweisen.

Dem Angebotspreis ist die Lieferung frei Verwendungsstelle zugrunde zu legen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich hinsichtlich der Preisgestaltung einer Überprüfung durch die zuständige Preisbehörde gemäß § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244) zu unterziehen und eventuelle preisrechtliche Beanstandungen zu akzeptieren.

A 7 Sprache

Die Bieter haben ihre Angebote in deutscher Sprache zu erstellen. Der Schriftverkehr (Angebote, Rechnungen, Korrespondenz, sonstige Schriftstücke) sowie sämtliche Kommunikation mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache zu führen. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.

A 8 Informationsübermittlung

Die Übermittlung von Informationen erfolgt auf dem Postweg oder elektronisch.

A 9 Lieferfrist und Auftragserledigung (s. auch Teil B4 und C4)

Die Auftragserledigung muss innerhalb der genannten **Fristen** erfolgen. Die Fristen beginnen mit dem Erhalt aller für die Auftragserledigung notwendigen Unterlagen. Sie werden unterbrochen durch Zeiten, in denen eine Abwicklung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich ist. Der Auftragnehmer hat derartige Unterbrechungen dem Auftraggeber jeweils schriftlich nachzuweisen.

Für den Verzug gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

A 10 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden in Bezug auf das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) vereinbart.

A 11 Rückzahlung und Verzinsung

Muss der Auftragnehmer vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an den Auftraggeber zurückzahlen, so ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung durch den Auftraggeber bis zur Rückzahlung durch den Auftragnehmer mit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. §§ 286, 288 BGB bleiben unberührt.

A 12 Ablieferungsort, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ablieferungsort ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,
76185 Karlsruhe, Griesbachstr. 1.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Karlsruhe, Deutschland, sofern beim Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

A 13 Sicherheit und Urheberrecht

Sofern die Ergebnisdarstellung (Bericht, Veröffentlichung) mittels elektronischer Medien (CD, DVD o.ä.) erfolgt, ist Virenfreiheit dieser Medien zu garantieren. Der Auftragnehmer überlässt die Software und Geräte frei von Schaden stiftender Software und frei von Funktionen, die der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit und den Vertraulichkeits- und Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen.

Der Auftragnehmer versichert, dass durch die Nutzung des Werks weder Urheberrechte Dritter noch das Recht Dritter am eigenen Bild verletzt werden. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass

- a) Zitate (§ 51 UrhG) aus bereits veröffentlichten oder erschienenen Werken nur in dem nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) zulässigen Umfang verwendet werden und stets die Quelle (§ 63 UrhG) deutlich angegeben wird,
- b) keine Änderungen (§ 62 UrhG), Entstellungen oder Beeinträchtigungen (§ 14 UrhG) eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes vorgenommen wurden,
- c) auf Fotos oder in Filmen erkennbare Personen nur mit deren Einwilligung oder unter den Voraussetzungen des § 23 KunstUrhG fotografiert oder gefilmt wurden.

A 14 Abnahme und Verjährung

Die Abnahme der Leistung erfolgt erst nach Lieferung aller Berichte, Datenträger und eventueller Rückgabe der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen.

Für die Frist der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

A 15 Vergütung (siehe auch Teil C)

Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Erhalt der Rechnung und Abnahme der Leistung.

In der Vergütung sind auch alle im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkes entstehenden Aufwendungen (z.B. Nebenkosten, Auslagen, Fahrtkosten, Beauftragung und Leistung von Dritten oder Aufwendungen für Hilfskräfte) sowie alle gesetzlichen Abgaben enthalten.

Der Auftragnehmer erhält nach Rechnungsstellung und Abnahme der Leistung Abschlagszahlungen wie folgt:

Nach der Erbringung von Teilleistungen gemäß B 4

1. Teilzahlung:

Die 1. Teilzahlung in Höhe von 60 % der vereinbarten Vergütung erfolgt nach Abnahme der 1. Teilleistung; zwei Monate nach Zuschlagserteilung.

Schlusszahlung:

Die Schlusszahlung in Höhe von 40% der vereinbarten Vergütung erfolgt nach Abnahme der Schlussleistung; sechs Monate nach Zuschlagserteilung.

A 16 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Für die Herstellung des Werkes ist die Benutzung von Geräten oder von Räumen des Auftraggebers nicht zulässig; ist dies gleichwohl ausnahmsweise erforderlich, so hat der Auftraggeber diese für die Vertragsleistung notwendige Mitwirkung nur solange zu erbringen, wie dies zur Vertragserfüllung unabdingbar ist.

Die für die Herstellung des Werkes erforderlichen frei zugänglichen und erhältlichen Materialien, Geräte und sonstige Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst und in eigener Verantwortung zu beschaffen. Der Auftragnehmer versichert, dass er über alle technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes verfügt.

Vertrauliche, umfangreiche oder für den Auftraggeber unentbehrliche Unterlagen können in dessen Räumen (während der Arbeitszeiten des Auftraggebers) durch den Auftragnehmer nach vorheriger Absprache benutzt werden.

A 17 Ausschließliche Verwertungsrechte des Auftraggebers und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche Recht zur Nutzung des Werks ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere

- a) das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Umgestaltung und Auswertung des Werkes sowie zur Verwendung für eigene Arbeiten (§ 23 UrhG)
- b) das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- c) das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht (§§ 12, 17 UrhG)
- d) das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- e) das Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- f) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), insbesondere in Form von Internetangeboten

Der Auftragnehmer stimmt der Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte und der weiteren Einräumung des Nutzungsrechts für Dritte zu. Bei der Nutzung des Werks weist der Auftraggeber in geeigneter Form (zum Beispiel Bildnachweis) auf den Auftragnehmer hin.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind oder werden, die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen - soweit sie nicht offenkundig sind - nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

Bei Verstößen gegen die o.g. Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer für alle dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Für das vom Auftraggeber erworbene technische Know-how gelten die Regelungen sinngemäß.

A 18 Auftragsvergabe an Dritte

Eine Beauftragung Dritter (Subunternehmer) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

A 19 Vertragsänderungen

Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

A 20 Ausschluss anderer Rechtsverhältnisse

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Auftraggeber noch zum Land Baden-Württemberg begründet wird. Es werden auch keine Rechtsansprüche auf Begründung eines derartigen Rechtsverhältnisses ausgelöst. Entsprechendes gilt für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Dahingehend kann der Auftraggeber keine direkte Weisungsbefugnis auf die zur Leistung befohlenen Mitarbeiter des Auftragnehmers ausüben. Dieser hat seinerseits auch keine Anweisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten des Auftraggebers.

Bei der Erfüllung des Werkvertrages besteht von Seiten des Auftraggebers kein Versicherungsschutz.

Der Auftraggeber führt keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für den Auftragnehmer ab. Die vereinbarte Vergütung ist vom Auftragnehmer selbst als „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ zu versteuern.

Für die bei der Vertragsleistung auftretenden Schäden übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

A 21 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Leistung

Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistung ohne besonderen Auftrag unverzüglich wieder aufzunehmen.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

A 22 Teilnichtigkeit, Teilwirksamkeit, Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Vereinbarung gelten, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

A 23 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Sofern eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt und sofern der Auftragnehmer diesen Grund nicht zu vertreten hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten.

A 24 Datenschutzhinweis

Die gegebenenfalls personenbezogenen Daten aus diesem Auftrag (Firmenanschrift, Lieferart und Menge sowie Kosten) werden durch den Auftraggeber ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung dieses Auftrags in einer Datenbank gespeichert und grundsätzlich nach Zweckerfüllung gelöscht. Bestehen gesetzliche oder auf andere Weise vorgeschriebene Aufbewahrungspflichten, werden die Daten für diese Dauer gespeichert und im Anschluss gelöscht. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die LUBW ist

gesetzlich dazu verpflichtet. Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung des Vertrages erforderlich und erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Dem Auftragnehmer steht nach der DS-GVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht zu.

Die Kontaktdaten des Auftraggebers, als Verantwortlicher, lauten: LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Griesbachstraße 1, 76185 Karlsruhe oder poststelle@lubw.bwl.de. Der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers ist erreichbar unter datenschutz@lubw.bwl.de oder unter der Postadresse LUBW Landesanstalt für Umwelt, Griesbachstraße 1, 76185 Karlsruhe.“

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis nach § 3 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 12.06.2018 (GBl. S. 173) in der jeweils geltenden Fassung zu wahren.

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt sind oder werden, darauf hinzuweisen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten, Informationen oder Ergebnisse, die aufgrund dieses Auftrages gewonnen werden, nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber Dritten durch Einsichtgewährung, Überlassen von Mehrfertigungen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen; diese Verpflichtung besteht auch nach der Erfüllung oder Beendigung des Auftrages weiter.

Das zuvor genannte gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer bzw. beauftragte Dritte.

Bei Verstößen haftet der Auftragnehmer für alle daraus dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Hinweis:

Sofern die Vergütung im Kalenderjahr 1.500 € übersteigt und die Zahlungen in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung oder auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erfolgt, ist die LUBW aufgrund der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung über die geleistete Zahlung zu erstatten. Hierzu sind vom Auftragnehmer auf Anforderung folgende Angaben zu machen: zuständiges Finanzamt, Steuernummer und Geburtsdatum.

Teil B

Leistungsbeschreibung

B 1 Vertragsgegenstand

B 1.1 Allgemeines

Für das Bezugsjahr 2018 und die Prognosejahre 2022 und 2026 sind die Grundlagedaten zur Erstellung eines Emissionskatasters der Quellengruppe „Gewerbe“ zu aktualisieren und die quellengruppenspezifischen Emissionen zu berechnen.

B 1.2 Quellenarten

Im landesweiten Luftschadstoff-Emissionskataster Gewerbe für Baden-Württemberg sind die Emissionen der folgenden Branchen zu erfassen:

B 1.2.1 bisher berücksichtigte und nun fortzuschreibende Anlagen (Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach 4. BImSchV bedürfen)

- Lackierereien
- Druckereien
- Chemische Reinigungen
- Tankstellen
- Tanklager
- holzbe- und –verarbeitende Betriebe
- metallbe- und –verarbeitende Betriebe
- kunststoffbe- und –verarbeitende Betriebe
- Chemie
- Häfen
- Steinbrüche

B 1.2.2 weitere Quellenarten, soweit sie emissionsrelevant sind

Dazu sollen u.a. die Anlagenarten untersucht werden, die im § 1 der 11. BImSchV genannt sind. Dies sind Anlagen, die gemäß Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungspflichtig sind, aber von der Erklärungspflicht nach 11. BImSchV ausgenommen sind.

B 1.3 Schadstoffe

Für Branchen nach B 1.2.1 und B 1.2.2 sind folgende Schadstoffe zu erfassen:

NMVOG (nicht-Methan Kohlenwasserstoffe), Gesamtstaub, Feinstaub PM₁₀ und Feinstaub PM_{2.5}

B 1.4 Untersuchungsgebiet

Die Emissionen sind branchenspezifisch separat für jede der 1102 Gemeinden in Baden-Württemberg zu ermitteln.

B 2 Vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen

B 2.1 Für die Angebotserstellung werden dem Bieter folgende Unterlagen unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen-und-vergabe/ausschreibungen> zur Verfügung gestellt:

- Öffentlicher Leistungswettbewerb für freiberufliche Leistungen (-national) einschließlich Leistungsbeschreibung
- Anlage 1: Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz
- Anlage 2: Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt

B 2.2 Nach Vertragsabschluss werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt:

Liste der nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Betriebe aus dem Berichtssystem BRS des Landes (Anzahl der Betriebe pro Branche je Gemeinde, sofern vorhanden). Diese Liste ist nicht vollständig und erhebt auch nicht den Anspruch aktuelle Daten zu beinhalten. Sie gibt lediglich erste Hinweise auf die Situation in den Gemeinden wieder.

B 3 Vom Bieter als Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

B 3.1 DVD/CD-ROM

Folgende Datensätze sind der LUBW auf DVD/CD-ROM in Microsoft Excel 2010 zu übergeben:

Gemeindescharfe, branchenscharfe Anzahl der Beschäftigten (falls verfügbar zusätzlich Anzahl der Betriebe pro Kommune je Branche) in Baden-Württemberg für das Jahr 2018 sowie Prognosen für die Jahre 2022 und 2026.

Liste der branchenspezifischen Aktivitätsfaktoren und Emissionsfaktoren pro Beschäftigte für

die Jahre 2018, 2022 und 2026.

Gemeindeschärfe, branchenspezifische Emissionen der Gewerbebetriebe in Baden-Württemberg für das Jahr 2018 sowie Prognosen für die Jahre 2022 und 2026.

Darstellungen der Schadstoffemissionen und Ergebnisse des Bezugsjahres 2018 anhand geeigneter Diagramme, Tabellen und Karten.

Vom Auftragnehmer wird erwartet, dass besonders auf die Erhebung geeigneter und belastbarer Emissionsfaktoren pro Beschäftigte für die einzelnen Branchen geachtet wird. Die Auswahl der Faktoren soll dokumentiert und die zugrundeliegenden Unsicherheiten auch diskutiert werden.

B 3.2 Dokumentation

Es wird eine schriftliche Dokumentation (Endbericht) zur Erstellung der Daten angefertigt. Die schriftliche Dokumentation ist neben der Papierform ebenfalls auf DVD/CD-ROM im Format Microsoft Word 2010 abzugeben.

Die Dokumentation umfasst:

- Beschreibung der Vorgehensweise
- Erläuterungen zur Erhebung der Daten
- Liste der Ansprechpartner und Quellen mit gelieferten Informationen und Daten
- Erläuterungen (Quellennachweis) zu den quellenartspezifischen Aktivitätsfaktoren und Emissionsfaktoren pro Beschäftigten mit Unsicherheitsbetrachtung
- Erläuterungen zu den Prognosen bzw. zu den zugrunde gelegten Annahmen für die Jahre 2022 und 2026, so dass durch den Auftraggeber eine einfache Fortschreibung der Basisdaten (Emissionsfaktoren/Aktivitätsfaktoren, Anzahl Beschäftigte pro Gewerbebetrieb) erfolgen kann, z.B. wenn sich die den Prognosen zugrunde gelegten Annahmen im Nachhinein anders entwickeln. Dies sind zum Beispiel Größen wie Einwohnerzahl, Anzahl Beschäftigte, Veränderung des Bruttoinlandprodukts (BIP), Produktionszahl, Kraftstoffverbrauch, Energieverbrauch (Energieeffizienz) usw.
- Diskussion der Ergebnisse
- Unsicherheitsbetrachtung der verwendeten Daten, Verfahren und einzelnen Aktivitätsraten
- Datensatzbeschreibung

B. 3.3 Bereitstellung der Ergebnisdaten

Es sind drei Ausfertigungen nach B 3.1 und B 3.2 abzugeben.

B 3.4 Präsentation

Eine Präsentation der Methodik und der Ergebnisse des Endberichtes erfolgen bei der LUBW in Karlsruhe.

B 3.5 Optionale Leistungen

B 3.5.1 Option 1: Im Stadtkreis Stuttgart werden zusätzlich die Ergebnisse auf Stadtteil-ebene ermittelt und prognostiziert.

B 3.5.2 Option 2: Anlagen gemäß B 1.2.1 und B 1.2.2 mit Treibhausgas-Emissionen gemäß Protokoll der dritten Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention UNFCCC vom Dezember 1997 in Kyoto („Kyotoprotokoll“), in denen folgende „Treibhausgase“ freigesetzt werden:

- Methan (CH_4)
- Distickstoffmonoxid (N_2O)
- Kohlendioxid (CO_2) ohne Kohlendioxid aus Feuerungsanlagen
- teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC)
- perfluorierte Fluorkohlenwasserstoffe (FKW/PFC)
- Schwefelhexafluorid (SF_6)
- Stickstofftrifluorid (NF_3)

B 4 Abgabe der Leistung

1. Teilleistung:

Vorlage eines Zwischenberichts zwei Monate nach Zuschlagserteilung

Schlussleistung:

Vorlage des Abschlussbericht mit Endergebnissen und Präsentation sechs Monate nach Zuschlagserteilung

B 5 Tariftreue- oder Mindestentgeltverpflichtung

Seit dem 01. Juli 2013 dürfen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € (netto) nur an Unternehmen vergeben, die bei der Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgegeben haben. Die Verpflichtungserklärungen sind den Vergabeunterlagen als Anlage 1 beigefügt.

Das LTMG, die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung des LTMG und das Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung können bei Bedarf bei der LUBW ange-

fordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.

Dem Angebot ist die auf Sie zutreffende unterschriebene Erklärung hinzuzufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Verpflichtungserklärung auch für Nachunternehmen und Verleihunternehmen vorzulegen ist, sofern der Auftragswert den das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen erbringt 10.000 € (netto) übersteigt.

B 6 Nachweise des Bieters und einzureichende Unterlagen

Dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen.

B 6.1 Angaben zum Bieter

- a) Darstellung des Bieters, insbesondere seinen Namen, Rechtsform, Ansprechpartner, Anschrift und Kontaktdaten
- b) Für den Fall, dass die Leistung als Bietergemeinschaft angeboten wird, ist mit dem Angebot zusätzlich eine Erklärung abzugeben, in der jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags benannt sind. Die Erklärung ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- c) Bei Bietergemeinschaften sind von mind. einem Unternehmen / Büro die in B 6 aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen. Die in B 6.2.1 d bis i geforderten Eigenerklärungen und die Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz sind von jedem Mitglied / Büro beizufügen.

B 6.2 Nachweise zur Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen vergeben, für die keine Ausschlussgründe vorliegen.

B 6.2.1 Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

- d) Eigenerklärung, dass sich das Unternehmen nicht im Insolvenzverfahren oder Liquidation befindet und kein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wurde
- e) Eigenerklärung, dass keine strafrechtliche Verurteilung des Bieters vorliegt und keine schwere Verfehlungen begangen wurden
- f) Eigenerklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt wurde

- g) Eigenerklärung, dass keine unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben wurden
- h) Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) (falls zutreffend auch für Nach- bzw. Verleihunternehmer) siehe Anlage 1
- i) Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt siehe Anlage 2

B 6.2.2 Nachweise der Eignung – Eignungskriterien

Zur Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit der Bieter sind dem Angebot folgende Nachweise / Erklärungen / Angaben beizufügen:

Nachweis zur Befähigung der Berufsausübung:

- j) Nachweis der Eintragung in ein Berufs- / Handelsregister, sofern eine Eintragungspflicht besteht

Nachweis zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- k) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 – 2017)
- l) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 – 2017)

Nachweis zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit:

- m) Angaben des Bieters von Referenzen über die in den letzten drei Jahren (2015 – 2017) bereitgestellten beziehungsweise erbrachten wesentlichen Dienstleistungen mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers (soweit diesen Informationen keine Geheimhaltungsprinzipien entgegen stehen).

Es sind Referenzen von abgeschlossenen Aufträgen, die seit dem 1. Januar 2015 erbracht worden sind und die folgende Voraussetzungen erfüllen, mit dem Angebot vorzulegen:

- Ähnliche Projekte in vergleichbarer Gebietsgröße
- n) Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen/ der Bieter für die Ausführung des Auftrages verfügt.
- o) Unterauftragnehmer: Angaben des Bieters, welche Teile des Auftrags das Unternehmen / der Bieter als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.

B 6.3 Weitere Nachweise

p) Angaben zur Projektleitung einschließlich Vertretungsregelung. Alle Abstimmungen trifft der Auftraggeber in der Folge mit dem Projektleiter/ der Projektleiterin.

q) Angabe zu den mit der Leistungserbringung beauftragten Personen:

Angaben zu deren Ausbildungs- bzw. Berufserfahrung und Nachweise der fachlichen Qualifikation im Hinblick auf die zu erhebenden Endenergiedaten – nach Bearbeitern getrennt. Hier sollen Referenzprojekte mit:

- Name des öffentlichen oder privaten Auftraggebers,
- Auftragsinhalt, Ansprechpartner
- und Liefer- bzw. Erbringungszeitpunkts,

(soweit diesen Informationen keine Geheimhaltungsprinzipien entgegenstehen) genannt werden.

r) Skizze zur Vorgehensweise für die Realisierung des Projekts unter Angabe der wissenschaftlich-technischen Qualität

s) Angaben zur Vorgehensweise zur Übertragbarkeit und Fortschreibung der Ergebnisse.

Vor Zuschlagserteilung wird durch den Auftraggeber vom Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister angefordert. Einträge können zum Ausschluss führen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind vom Bieter auf Anforderung durch die LUBW bekanntzugeben.

B 6.4 einzureichende Unterlagen

- unterschriebene Angebotseinholung komplett mit den Teilen A, B und C
- Nachweise und Erklärungen gemäß Auflistung in B 6 ff.

Alle Unterlagen sind, wie unter Punkt A 3 beschrieben, unterschrieben und verschlossen in doppeltem Umschlag einzureichen.

Die Auswahl der geeigneten Bieter erfolgt anhand der vorgelegten Erklärungen und Nachweise.

Angebote, die die Anforderungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Fehlende Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss führen.

Fehlende Angaben / Nachweise, die die Preise betreffen, können von der LUBW nicht nachgefordert werden.

B 7 Zuschlagskriterien

Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung wird von den geeigneten Bietern das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf nachstehende Kriterien berücksichtigt:

- Preis gemäß der Angaben Teil C 3.3
- fachliche Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals aufgrund ihrer im Angebot gemachten Angaben und Nachweise gemäß B 6.3.q
- Skizze zur Vorgehensweise für die Realisierung des Projekts gem. B 6.3.r
- Angaben zur Vorgehensweise zur Übertragbarkeit und Fortschreibung der Ergebnisse gemäß B 6.3.s

Teil C
Leistungsverzeichnis

C 1 Lieferung/Leistung

Aktualisierung des Emissionskatasters Quellengruppe „Gewerbe“ Baden-Württemberg

C 2 Stundensätze/ Nebenkosten (netto)

Auftragnehmer: _____ Stunden á € _____ = _____

Wiss. Mitarbeiter: _____ Stunden á € _____ = _____

Techniker: _____ Stunden á € _____ = _____

Sonstiges: _____

Nebenkosten: _____

C 3 Angebotssumme

C 3.1 Angebotssumme obligatorische Leistungen gem. B 3.1 - B 3.4 (berechnet aus C 2)

Angebotssumme (netto): _____

(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) _____

Angebotssumme (brutto): _____

C 3.2 Optionale Leistungen gem. B 3.5.1 und B 3.5.2

Angebotssumme Option 1 gem. B 3.5.1 (netto) _____

(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) _____

Angebotssumme Option 1 gem. B 3.5.1 (brutto): _____

Angebotssumme Option 2 gem. B 3.5.2 (netto) _____

(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) _____

Angebotssumme Option 2 gem. B 3.5.2 (brutto): _____

C 3.3 Angebotssumme gem. C 3.1 und C 3.2 (brutto) _____

Zahlungsbedingungen:

..... Tage Skonto

..... Tage netto (ohne Angaben gilt für die Fälligkeit 30 Tage netto)

C 4 Lieferfristen

Das Werk ist bis spätestens sechs Monate nach Zuschlagserteilung herzustellen und dem Auftraggeber abnahmebereit zu übereignen.

Anlage 1

- Für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG erfasst werden

Verpflichtungserklärung „Tariftreue“

zur Tariftreue nach den Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG
Wir verpflichten uns

- unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu ge-währen, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarif-vertrages entsprechen, an den unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.
- unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes - MiLoG und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Mindestlohngesetz erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.
- die von uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunter-nehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben zu lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtun-gen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß unseres Unter-nehmens den Ausschluss unseres Unternehmens oder der von uns beauftragten Nach-unternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat. Die Besonderen Ver-tragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg finden Anwendung; diese können im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de einge-sehen werden.

Firma: _____

Maßnahme: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

- Für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die nicht vom AEntG erfasst werden

Verpflichtungserklärung „Mindestentgelt“ nach dem LTMG

zur Tariftreue für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ Wir verpflichten uns unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes - MiLoG und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Mindestlohn-gesetz erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.

oder

- ☐ Wir erklären, dass unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ Wir verpflichten uns die von uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben zu lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

oder

- ☐ Wir erklären, dass wir uns von einem von uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlegen.

Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß unseres Unternehmens den Ausschluss unseres Unternehmens oder der von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat. Die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg finden Anwendung; diese können im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.

Firma: _____

Maßnahme: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 2

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LUBW gehalten, von Bewerbern oder Bietern die nachfolgende Erklärung zu verlangen:

Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt

Wir erklären, dass weder das Unternehmen noch Vertretungsberechtigte des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen

- nach

1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11, SchwarzArbG
2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

(vgl. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung **SchwarzArbG**) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesätzen rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder

- nach § 23 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (**AEntG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder
- nach § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (**MiloG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro

belegt worden sind. Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das/die genannte(n) Gesetz(e) sind gegen uns nicht anhängig. Den Einsatz von Subunternehmern machen wir davon abhängig, dass diese gegenüber ihrem jeweiligen Hauptunternehmer eine gleichartige Erklärung abgeben.

Uns ist bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Abgabe bei der betreffenden Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben. Bei Abgabe unzutreffender Erklärungen können wir künftig von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Bieter/Firma:

Ort, Datum:

Unterschrift, Firmenstempel